

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1956	Nummer 20
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 2. 3. 1956, Änderung der Kennzahl der Fernschreibanschlüsse der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. S. 433.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 25. 2. 1956, Öffentliche Sammlung des Hilfswerks Berlin. S. 434.

VI. Gesundheit: Bek. 24. 2. 1956, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben (Dr. H. Sander, Essen). S. 434. — Bek. 27. 2. 1956, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben (Dr. Helmuth Rothe, Essen). S. 435.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 2. 1956, Umrechnung von Dienst- und Werkdienstwohnungsgewährungen durch die hausverwaltenden Behörden. S. 435.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 31. 1. 1956, Sicherung des Straßenverkehrs; Beseitigung von Gefahrenquellen. S. 435. — RdErl. 15. 2. 1956, Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322); hier: Vertrieb sogenannter Blindenseife im Umherziehen. S. 436.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 15. 2. 1956, Richtlinien für das Aufbewahren, Aussondern und Vernichten von Akten usw. bei den Behörden der Unterrichtsverwaltung, bei den Prüfungsämtern und Schulen und die Ablieferung dieser Akten an die Archive. S. 436.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 23. 2. 1956, Stahlstützen mit geschlossenem Querschnitt mit Betonfüllung. S. 440.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 23. 2. 1956, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton; hier: Heft 119 — Decken aus Fertigbauteilen — S. 441. — Mitt. 2. 3. 1956, Postanschrift und Fernschreibnummer des Niedersächs. Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr. S. 442.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Änderung der Kennzahl der Fernschreibanschlüsse der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 2. 3. 1956 — I D O

Nach einer Mitteilung des Fernmeldeamtes 1 Düsseldorf ändern sich die Fernschreibnummern der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Kürze wie folgt:

	Fernschreib- Nummer
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen — Staatskanzlei —, Düsseldorf, Elisabethstraße 5	0858 2749
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5	0858 2749
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 4	0858 2749
Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Benrather Straße 19	0858 2728
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstraße 135	0858 2727
Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karltor 8	0858 2749
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Cecilienallee 2	0858 2749
Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus	0858 2749
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40	0858 2749
Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Bonn, Görresstraße 17	Bonn 0886 850 (wie bisher)
Düsseldorf, Elisabethstraße 5	Düsseldorf 0858 2749

Die Umschaltung wird voraussichtlich am 17. 3. 1956 erfolgen.

Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1956 S. 433.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Hilfswerks Berlin

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1956 —
I C 4 / 24—12—21

Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main, Berliner Straße 33—35, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 15. Mai 1956 bis 29. Mai 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk,
- Versendung von Werbeschreiben.

— MBl. NW. 1956 S. 434.

VI. Gesundheit

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1956 —
VI A 3 61—3

Der seit dem 15. 5. 1936 für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf mit der Durchführung von Gegenproben (gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LMG i. Verb. mit

Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des LMG) beauftragte staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker und Diplomchemiker

Herr Dr. H. Sander in Essen, Schützenbahn 78, ist am 7. 11. 1955 verstorben.

Seine Zulassung ist damit gegenstandslos geworden.

— MBl. NW. 1956 S. 434.

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Bek. d. Innenministers v. 27. 2. 1956 —
IV A 3 61—3

Der Regierungspräsident in Arnsberg hat Dr. Helmuth Rothe in Essen, Schützenbahn 78 — geprüfter Lebensmittelchemiker — auf Grund der RdErl. d. MdI. u. d. LM. v. 10. 8. 1934 — III a II 2424/34 u. I 11902 — (MBliV. S. 1085) i. Verb. mit dem RdErl. d. RuPr.MdI. v. 28. 3. 1936 — IV B 12068/4255 — Abs. 2 — (RMBliV. S. 489) mit Verfügung v. 8. 2. 1956 für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes i. Verb. mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) zugelassen.

Diese Zulassung gilt nur für den Regierungsbezirk Arnsberg.

— MBl. NW. 1956 S. 435.

D. Finanzminister

Umrechnung von Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen durch die hausverwaltenden Behörden

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 2. 1956 —
B 2730 — 2357/IV/55 — II. Ang.

Nach Nr. 37 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Erlaß v. 1. 10. 1954 — B 2100—11012 IV 54 —) sind die Oberfinanzdirektionen für die Feststellung der örtlichen Mietwerte und die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen für Landesbeamte zuständig.

Zur Verwaltungsvereinfachung erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Neuberechnung der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen auf Grund der jährlichen Umlegung von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen auf die Inhaber von Dienst- und Werkdienstwohnungen durch die hausverwaltenden Behörden ohne Mitwirkung der Oberfinanzdirektionen vorgenommen wird.

Ich bitte jedoch darauf zu achten, daß die Neuberechnung auf Grund der tatsächlichen Mehrbelastung durch die Umlegung von Grundsteuer- und Gebührenerhöhungen erfolgt; es ist nicht zulässig, die Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen ohne Rücksicht hierauf einheitlich, etwa um einen bestimmten Vomhundertsatz des Mietwertes als Umlegungsbetrag zu erhöhen.

Die Zuständigkeit der OFD für die Änderung und Neufestsetzung der Mietwerte von Dienst- und Werkdienstwohnungen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 6. 1953 —
MBl. NW. S. 1074.

— MBl. NW. 1956 S. 435.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Sicherung des Straßenverkehrs; Beseitigung von Gefahrenquellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 31. 1. 1956 — IV/B 5 — 1 — 16

Bei Auswertung der Statistik der Straßenverkehrsunfälle sowie des Unfallgeschehens überhaupt werden oft örtliche Gefahrenquellen als unmittelbare oder mittelbare Unfallursachen erkannt. Vielfach wird jedoch Klage darüber geführt, daß solche Gefahrenquellen zur Vermeidung weiterer Verkehrsunfälle nicht mit der gebotenen Beschleunigung beseitigt werden. Zum Teil sind derartige kaum zu verantwortende Verzögerungen auf einen zu schleppenden Geschäftsgang zurückzuführen. Zuweilen ergeben sich aber auch Schwierigkeiten infolge Fehlens

von Haushaltsmitteln für Zwecke der Verkehrssicherung. Zur Verhütung von Verkehrsunfällen muß unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß örtliche Gefahrenquellen, sobald sie im Rahmen der Verkehrsüberwachung und der Unfallaufnahme, bei der Signalschau oder bei sonstigen Gelegenheiten erkannt worden sind, möglichst umgehend beseitigt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ersuche ich deshalb, künftig unmittelbar nach Erkennen solcher Gefahrenquellen unter Beteiligung aller interessierten Dienststellen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung an Ort und Stelle zu erörtern und sodann für eine beschleunigte Durchführung dieser Maßnahmen durch die hierfür zuständigen Stellen zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, besonders in größeren Städten, für die Prüfung eine ständige Kommission zu bilden, der je ein oder mehrere Vertreter des Straßenverkehrsamtes, der Polizei, des jeweilig zuständigen Straßenbauamtes und ggf. des Planungsamtes angehören. Zweckmäßig ist hierbei auch die Hinzuziehung eines Vertreters der Kreisverkehrswacht. Ich darf hierbei bemerken, daß sich ein derartiges Verfahren im Ausland bereits bewährt hat.

Vielfach handelt es sich bei der Beseitigung örtlicher Gefahrenquellen um Maßnahmen, die ohne Kosten oder mit nur geringem Kostenaufwand durchgeführt werden können (z. B. Verbesserung der Sicht durch Beschneiden von Hecken oder Bäumen, Anbringung von Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen). Den Gemeinden muß dringend nahegelegt werden, für derartige weniger kostspielige Maßnahmen der Verkehrssicherung fortlaufend besondere Haushaltsmittel im Etat vorzusehen.

— MBl. NW. 1956 S. 435.

Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322); hier: Vertrieb sogenannter Blindenseife im Umherziehen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 2. 1956 — II/E — 274—07

Es wird immer wieder festgestellt, daß Seife unter dem schriftlichen oder mündlichen Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus vertrieben wird.

Seife ist weder Blindenware noch Zusatzware im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131)). Sie darf daher ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus nur vertrieben werden, wenn jeder Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde — z. B. ein Hinweis auf den Verpackungen der Seife, auf besonderen Werbezetteln oder im Verkaufsausweis des Vertreters — unterbleibt (§ 1 des Gesetzes).

Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder Ortshauserscheinen für den Vertrieb von Seife sind daher die Antragsteller auf strenge Beachtung der vorgenannten Vorschriften hinzuweisen. Wandergewerbescheine oder Ortshauserscheine sind zu versagen, wenn ein nach dem Gesetz verbotener Vertrieb beabsichtigt ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1956 S. 436.

H. Kultusminister

Richtlinien für das Aufbewahren, Aussondern und Vernichten von Akten usw. bei den Behörden der Unterrichtsverwaltung, bei den Prüfungsämtern und Schulen und die Ablieferung dieser Akten an die Archive

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1956 —
II E gen 02—23/55, III K

Über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei den Behörden der Unterrichtsverwaltung und den vom Land unmittelbar unterhaltenen Schulen (staatlichen Schulen) und die Ablieferung dieser Akten an die Staatsarchive wird folgendes bestimmt:

A. Dauer der Aufbewahrung:

1. Akten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Schule nicht mehr benötigt werden, sind dem zuständigen Staatsarchiv zu übergeben. Die Abgabe an andere Stellen ist unzulässig. Für eine Abgabe an die Staatsarchive kommen insbesondere in Frage:
 - a) Akten, die für die Verwaltung, Geschichte und Kultur des Landes auf allen Gebieten von Bedeutung sind oder über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse usw. Aufschluß geben oder sonst aus öffentlichem Interesse wertvoll sind;
 - b) Unterlagen, die über die Organisation, die Entwicklung, den Aufbau und Ausbau, die Aufgaben und Dienstobliegenheiten einer Behörde oder Schule Auskunft geben.
 - c) Akten, die für die Eigentumsverhältnisse, das Verwalten und Verwerten des Vermögens des Landes oder sonstiger Schulträger Urkundenwert haben (Verträge über Erwerb oder Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von sonstigen Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten, Pläne, Karten, Zeichnungen, Grundbesitzverzeichnisse).
 - d) Personalakten und Akten usw., die für die persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter bleibenden Wert haben. Diese Akten sind nach den Vorschriften des RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 20. 9. 1955 — MBl. NW. S. 1998 — betr. Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive zu behandeln.
 - e) Sämtliche Akten aus der Zeit vor 1871 ohne Rücksicht auf ihren Inhalt.
 - f) Akten, Listen über persönliche Angelegenheiten der Schüler und der Studierenden (insbesondere Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle, Zeugnislisten, Entwürfe von Prüfungszeugnissen und Abgangszeugnissen, Protokolle über Disziplinarfälle) sind 60 Jahre nach ihrem Abschluß (vgl. 4) den Staatsarchiven zur Aufbewahrung anzubieten.
2. Nachstehende Akten usw. sind von der Abgabe an die Staatsarchive ausgenommen und können nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von den Behörden und Schulen vernichtet werden. Jedoch soll auch hier erst unter Verantwortung des Behörden- oder Schulleiters oder seines Vertreters festgestellt werden, ob der Inhalt für die Archive völlig wertlos ist. In Zweifelsfällen ist bei den zuständigen Archiven anzufragen.
Es sind aufzubewahren:
 - a) 20 Jahre: Bewerbungsgesuche um Einstellung, Aufnahmeanträge von Studierenden und Schülern, Klassenbücher;
 - b) 10 Jahre: Unterlagen über gewährte (einmalige oder laufende) Zuschüsse, Darlehen, Unterstützungen, Stipendien und Erziehungsbeihilfen.
Alle übrigen Akten usw., soweit sie nicht unter A Ziff. 1 a) — d) fallen.
 - c) 2 Jahre: (Weggelegesachen) Lieferungsbescheinigungen, Versandbenachrichtigungen, Frachtbriefe, Einladungen, Besuchsanmeldungen, Fahrbefehle, Begleitberichte, Wiedervorlageverfügungen, Fristenstellungen, Erinnerungen, Empfangsbestätigungen, Fehlanzeigen, Glückwunschschriften, Dienststundenregelung, Sonntags- und Bereitschaftsdienstpläne, Urlaubsregelungen, belanglose Drucksachen (Werbeblätter, Firmenangebote), ausgewertete Sammlungen.
3. Die Fristen beginnen für Akten mit Ablauf des Jahres, in dem die Akten geschlossen werden.
4. Als Akten im Sinne dieses RdErl. gelten auch: Geschäftsbücher (Briefstagebücher), Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Filme sowie Schallplatten und Tonbänder, die im Geschäftsbereich der Behörden der Unterrichtsverwaltung oder ehemaligen Behörden der Unterrichtsverwaltung im Bereich des Landes sowie bei den Schulen entstanden sind.

B. Schreibmaterial und Aktenführung:

1. Um die für die dauernde Aufbewahrung in den Staatsarchiven in Betracht kommenden Akten vor frühzeitigem Zerfall und vor Unlesbarkeit zu bewahren, sind für wichtige Vorgänge, insbesondere für Fertigungen urkundlichen Charakters (Urkunden, Verträge, Entwürfe und der wichtige Schriftwechsel über die Vorschriften für Gesetze, Verordnungen, Protokolle usw.) nur gutes Papier (DIN A 4 Format), Dokumententinte oder Dokumentenfarbbänder zu verwenden. Die mit Kohlepapier übertragene Schrift bleibt nicht dauernd auf dem Papier haften; daher sind Durchschläge für Schriftstücke von bleibendem Wert ungeeignet.
2. Die in den Registraturen fast allgemein gebrauchten Stehordner eignen sich nicht für dauernde Aufbewahrung in den Archiven. Die nicht mehr laufend benötigten Akten sind daher, ehe sie zu den Altakten gelegt werden, aus den Stehordnern herauszunehmen und in Ablege- oder Abheftmappen zu legen und wie Liegeakten zu behandeln. Sie müssen durch Bindfadenverschluß zusammengehalten werden und mit derselben Aufschrift und dem Aktenzeichen versehen sein wie in der lebenden Registratur. Bei der Umheftung kann der belanglose Schriftwechsel (A Ziff. 2 c) aus den Akten entfernt oder vernichtet werden.

Bei den Personalakten sind die Vorgänge, die für die Dienstlaufbahn des Betreffenden nicht von besonderer Bedeutung sind (Unterstützungs-, Beihilfe, Urlaubsanträge, Reisekosten-, Trennungsentschädigungs- und Umzugskostenunterlagen, Gebührensabrechnungen usw.) direkt in Beiakten zusammenzufassen, damit sie bei der Abgabe leichter vernichtet werden können.

Alle Originalverträge und -urkunden sollen bei jeder Behörde oder Schule gesondert gesammelt und nach Bedarf fest eingebunden werden. In den Akten sollen nur Entwürfe oder beglaubigte Abschriften verbleiben.

C. Lagerung und Abgabe:

1. Die Behörden und Schulen haben die Altakten in hierfür geeigneten Räumen sicher, trocken und übersichtlich geordnet aufzubewahren und beim Weglegen in ein Verzeichnis einzutragen, das folgende Spalten enthalten muß:
 - a) Für die Akten über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:

Lfd. Nr. — Bezeichnung der Akten — (Aktenzeichen) — Zeitlicher Umfang (Jahr von bis) — Wieviel Bände? — Entscheidung des Behörden- oder Schulleiters oder seines Vertreters über die Abgabe oder Vernichtung — Entscheidung des Staatsarchivs — Vermerke (Tag und Bescheinigung der Abgabe oder Vernichtung).

Für verschiedene Aktengruppen sollen Abschnitte eingerichtet werden.
 - b) Für die Personalakten (alphabetisch geordnet):

Lfd. Nr., zugleich Nr. der PA. — Zuname — Vorname — Geburtsdatum — Zeitlicher Umfang — (Jahr von bis) — Wieviel Bände? — Entscheidung des Behörden- oder Schulleiters oder seines Vertreters über die Abgabe — Entscheidung des Staatsarchivs — Vermerke (Tag und Bescheinigung der Abgabe oder Vernichtung).
2. Die Akten usw. unter A Ziff. 1 a) — d) werden so lange bei den Behörden und Schulen aufbewahrt, wie es die dienstlichen Bedürfnisse verlangen.
Akten, die seit mehr als 50 Jahren abgeschlossen sind, sind in der Regel als entbehrlich anzusehen. Die nicht zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Akten nach A Ziff. 2 a) — c) können nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet werden (s. A Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2).
3. Zuständige Staatsarchive im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a) für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln das Staatsarchiv Düsseldorf,

- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster das Staatsarchiv Münster,
- c) für den Regierungsbezirk Detmold das Landesarchiv Detmold.

Die Staatsarchive (Landesarchiv in Detmold) können die Akten der Schulämter bei den Stadt- und Landkreisen den Archiven dieser Kreise zur weiteren Verwahrung und Verwaltung übergeben, sofern diese Archive ordnungsmäßig verwaltet werden.

- 4. In Zeitabständen bis zu 10 Jahren sind die nach C Ziff. 1 a) u. b) geführten Verzeichnisse nach Ausfüllung der Spalte „Entscheidung des Behörden- oder Schulleiters oder seines Vertreters über die Abgabe oder Vernichtung“ dem zuständigen Staatsarchiv zur befristeten Stellungnahme zu übersenden. Die Staatsarchive entscheiden nunmehr, welche Akten an sie abzugeben sind oder noch vernichtet werden können. Über die abzugebenden Akten sind Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Staatsarchiv bei der Abgabe der Akten zu übersenden.

Hält das Staatsarchiv übernommene Akten trotzdem nicht für archivwürdig, hat es die abliefernde Behörde vor der beabsichtigten Ausscheidung oder Vernichtung zu hören.

Den Archivbeamten ist zu ihrer Unterrichtung über die Art und Menge der anfallenden Akten auch außerhalb des Aussonderungsgeschäfts Zutritt zu den Aktenräumen und Einsichtnahme in die Aktenverzeichnisse zu gestatten.

D. Transportkosten und Vernichtung:

- 1. Bei der Abgabe der Akten an das Staatsarchiv sind die Vorschriften d. RdErl. v. 25. 2. 1953 — III K 4/1.50.108 — ABl. KM. S. 55 / MBl. NW. S. 882 — maßgebend.
- 2. Die zur endgültigen Vernichtung bestimmten Akten usw. sind an Handelsbetriebe, deren Inhaber als zuverlässige Personen festgestellt worden sind, zu veräußern. Ggf. sind die Industrie- und Handelskammern um Benennung derartiger Betriebe zu bitten. Aktenbände sollen hierbei auseinandergenommen sein, so daß ein Zusammenhang des Schriftwechsels nicht mehr festzustellen ist. Als Verkaufsbedingung ist die Verpflichtung des Käufers aufzunehmen, die Akten und sonstigen Unterlagen einstampfen zu lassen, niemand Einsicht in sie zu gestatten und innerhalb einer bestimmten Frist die Einstampfung oder sonstige Vernichtung nachzuweisen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch Festsetzung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der für die gekauften Akten gezahlten Summe für den Fall des Zuwiderhandelns zu vereinbaren.
- 3. Der Erlös ist bei den hierfür bestimmten Haushaltstiteln zu vereinnahmen.
- 4. In jeder Behörde und größeren Schule ist ein Beamter als Archivpfleger zu bestimmen, der die Aktenführung nach vorstehenden Bestimmungen überwacht und bei der Aktenaussonderung oder -vernichtung mitwirkt.
- 5. Auf Antrag kann Anstalten mit besonders alter, ununterbrochener Tradition, deren Gründungsjahr vor 1800 liegt, von mir gestattet werden, ihre Archive selbst unter der fachlichen Aufsicht des zuständigen Staatsarchivs zu verwalten.

E. Anwendung für die Unterhaltsträger der kommunalen und privaten Schulen:

Den Schulträgern der kommunalen und privaten Schulen (Ersatzschulen) wird empfohlen, die schulischen Akten nach den Bestimmungen dieses RdErl. zu behandeln. Zuständige Archive im Sinne dieser Anordnung sind hierfür die eigenen Archive der Schulträger.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in

allen Amtsblättern der Schulverwaltung des Landes bestimmt.

An

- a) die Regierungspräsidenten und die Schulkollegien des Landes,
- b) die Oberbergämter in Bonn und Dortmund,
- c) die Pädagogischen Prüfungsämter für das Lehramt an höheren Schulen
 - aa) Nordrhein, Düsseldorf, Bastionstr. 51,
 - bb) Westfalen, Münster, Schlaunstr. 2,
- die Wissenschaftlichen Prüfungsämter für das Lehramt an höheren Schulen
 - aa) bei der Universität Bonn, Universität,
 - bb) bei der Universität Köln, Universität,
 - cc) bei der Universität Münster, Schlaunstr. 2,
- das Künstlerische Prüfungsamt für das Lehramt an Höheren Schulen in Essen-Altenessen, Stankeitstr. 22,
- das Staatl. Prüfungsamt Köln für das Fach Leibesübungen an Höheren Schulen in Essen-Altenessen, Stankeitstr. 22.

— MBl. NW. 1956 S. 436.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Stahlstützen mit geschlossenem Querschnitt mit Betonfüllung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 2. 1956 — II A 4 — 2.792 — 54/56

Das Bestreben, Stahlstützen möglichst schlank zu halten, hat in der letzten Zeit in zunehmendem Maße dazu geführt, Stahlstützen mit geschlossenem Querschnitt ohne eine entsprechende feuerhemmende oder feuerbeständige Ummantelung nach DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — zu verwenden. Vielfach wurde für solche Stützen, die nach den Baupolizeiverordnungen feuerhemmend oder feuerbeständig ausgeführt sein müssen, statt der vorgeschriebenen Ummantelung eine Betonfüllung eingebracht in der Annahme, daß auch durch diese Maßnahme eine feuerhemmende bzw. feuerbeständige Eigenschaft zu erreichen sei.

Hierzu weise ich darauf hin, daß für Stahlrohrstützen, auch für solche mit quadratischem Querschnitt, mit Betonfüllung die feuerhemmende bzw. feuerbeständige Eigenschaft nicht erwiesen ist. Es besteht vielmehr Veranlassung anzunehmen, daß diese Stützen im Brandfalle durch zu große Erwärmung der Stahlrohre sowie durch den Dampfdruck des in dem Beton enthaltenen Porenwassers ihre Festigkeit schlagartig verlieren. Daher gelten betongefüllte Stahlstützen mit geschlossenem Querschnitt, auch wenn sie mit Putz oder anderen Ummantelungen versehen sind, bis auf weiteres nicht als feuerhemmend bzw. feuerbeständig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch Versuche nachgewiesen ist, daß die im Einzelfall vorgesehene Ausbildung der Stützen den Anforderungen, die im Normblatt DIN 4102 für feuerhemmende oder feuerbeständige Bauteile genannt sind, voll genügen.

Die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Prüfung der Bauanträge und bei der Überwachung der Bauten hierauf besonders zu achten.

Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801), unter VIII 2 in Sp. 7 zu vermerken.

An

- die Regierungspräsidenten,
- den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
- alle Bauaufsichtsbehörden,
- das Landesprüfamt für Baustatik,
- die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
- die Prüfeningenieure für Baustatik,
- die staatlichen Bauverwaltungen,
- die Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1956 S. 440.

Notizen

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton; hier: Heft 119

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 2. 1956 —
II A 4 — 2.241 — 59/56

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 119

Decken aus Fertigbauteilen

Im ersten Teil des Heftes berichten Prof. Dr.-Ing. E. h., Dr.-Ing. E. h. Graf und Dr.-Ing. Weil über Versuche, die in der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart über den Verbund zwischen Stahlbeton-Fertigbalken und Ort beton durchgeführt worden sind. Die Frage der Verbundwirkung ist erstmalig in Heft 101 dieser Schriftenreihe behandelt worden, jedoch werden durch die neuen Versuche die bisherigen Erkenntnisse wesentlich vertieft.

Im zweiten Teil wird von Dr.-Ing. Weil über Versuche mit Stahlleichtträgern für Massivdecken berichtet. Die bei diesen Decken wichtigsten Fragen, nämlich die Standsicherheit der Stahlleichtträger beim Einbau und ihre rostichere Umhüllung im Fertigzustand werden eingehend behandelt.

Um die Verbreitung der in diesem Heft niedergelegten Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton das Heft 119 zum Herstellungspreis von DM 5,20 bis zum 30. April 1956 abgeben. Später kann das Heft nur zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton im Fachnormenausschuss Bauwesen, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Der Betrag kann auf das Postscheckkonto Berlin-West 40 064 mit dem Vermerk: „Zugunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ überwiesen werden.

— MBl. NW. 1956 S. 441.

Postanschrift und Fernschreibnummer des Niedersächs. Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Mitt. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 2. 3. 1956 — I D 0

Die Postanschrift des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr lautet ab 1. März 1956:

Hannover, Friedrichswall 1 Postfach.

Vom gleichen Tage ab ist das Ministerium an den Fernschreiber des Niedersächsischen Ministeriums des Innern Nr. 023 795 angeschlossen.

— MBl. NW. 1956 S. 442.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

